



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Merkblatt Nachhaltige Biomasseherstellung

Anbaubetriebe - Landwirtschaftliche Betriebe -



Die BLE.

Für Landwirtschaft und Ernährung.

Was ist ein Anbaubetrieb?

Ein Anbaubetrieb ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, der die Biomasse herstellt.

In welchen Fällen müssen Anbaubetriebe die Anforderungen an eine nachhaltige Biomasseherstellung erfüllen?

Ein Anbaubetrieb muss die Anforderungen der nachhaltigen Biomasseherstellung erfüllen, wenn die angebaute Ware zur Herstellung von nachhaltiger Biomasse im Bioenergiebereich eingesetzt werden soll.

Hierfür muss der Anbaubetrieb nach den Vorgaben des Zertifizierungssystems seines Ersterfassers die flächenbezogene Anforderungen erfüllen und die Daten für die Berechnung der Treibhausgasminderung seinem Ersterfasser zur Verfügung stellen.

Auf welchen Flächen darf nachhaltige Biomasse angebaut werden?

Auf allen Flächen, die zum 1. Januar 2008 oder einem anderen Tag im Januar 2008 bereits Ackerflächen waren, darf grundsätzlich nachhaltige Biomasse angebaut werden.

Grünland auf Brachen, Stilllegungsflächen und Rotationen in Fruchtfolgesystemen wird wie Ackerland behandelt.

Nicht angebaut werden darf nachhaltige Biomasse auf folgenden Flächen bzw. der Anbau ist nur unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig.

Flächenstatus	Kennzeichen	In Ausnahmefällen darf die nachhaltige Biomasse von diesen Flächen stammen, wenn folgendes zutrifft
Flächen mit hohem Naturschutzwert	<i>Primärwälder</i> • naturbelassene Flächen • mit einheimischen Bäumen bewachsen • ohne deutlich sichtbare Anzeichen für menschliche Aktivität • ökologische Prozesse sind nicht sichtlich gestört	Keine Ausnahme
	<i>Naturschutzzwecken dienende Flächen</i> National oder international von zuständigen Behörden ausgewiesene Flächen, die zum Schutz seltener, bedrohter und gefährdeter Ökosysteme oder Arten dienen	Anbau und Ernte der Biomasse darf den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlaufen Gebote und Verbote sind aus den jeweiligen Schutzgebietserklärungen zu entnehmen

Flächenstatus	Kennzeichen	In Ausnahmefällen darf die nachhaltige Biomasse von diesen Flächen stammen, wenn folgendes zutrifft
Flächen mit hohem Naturschutzwert	<i>Natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt</i> • ohne menschliche Eingriffe • natürliche Artenzusammensetzung • ökologisch intakt	Keine Ausnahme
	<i>Künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt</i> • regional bezogener Artenreichtum	Ernte der Biomasse dient zum Erhalt der Artenvielfalt
Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand	<i>Feuchtgebiete</i> Ständig oder für eine beträchtliche Zeit des Jahres vom Wasser bedeckt bzw. durchtränkt	Keine Ausnahme
	<i>Kontinuierlich bewaldete Flächen</i> • größer als 1 ha und mit Bäumen bewachsen, die eine Höhe von mehr als 5 m erreichen können • Überschirmungsgrad durch Baumkronen in Prozent Status 1: 10-30% Status 2: > 30%	Bei der Bewirtschaftung darf der Status des Waldes nicht verändert werden

Flächenstatus	Kennzeichen	In Ausnahmefällen darf die nachhaltige Biomasse von diesen Flächen stammen, wenn folgendes zutrifft
Torfmoore	• Böden, die bis 60 cm Horizonttiefe organisches Material (Torfsubstrat) von kumulativ mindestens 30 cm Mächtigkeit aufweisen. • Organisches Material weist mindestens 20 Massenprozent organischen Kohlenstoff in der Feinerde auf.	Bei Anbau und Ernte der Biomasse findet keine Entwässerung statt
Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung	In der Europäischen Union müssen bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Cross-Compliance) eingehalten werden, und die Flächen müssen im Einklang mit den Mindestanforderungen an die guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand bewirtschaftet werden.	Regelung gilt nur innerhalb der Europäischen Union, nicht in Drittstaaten.

Wie kann nachhaltige Biomasseherstellung dokumentiert werden?

Ein Anbaubetrieb dokumentiert die nachhaltige Biomasseherstellung gegenüber seinem Ersterfasser nach den Vorgaben von dessen Zertifizierungssystem.

Dies erfolgt beispielsweise durch Vorlage von:

Vertrag mit dem Ersterfasser

Art und ggf. Menge der nachhaltigen Biomasse oder Anbaufläche, auf der nachhaltige Biomasse angebaut werden soll.

Bescheide und Belege

- Nachweis über den Erhalt von Direktzahlungen des vergangenen Jahres sowie der aktuelle Antrag auf Direktzahlungen,
- Belege darüber, ob es sich um Naturschutzzwecken dienenden Flächen handelt,
- Bei Naturschutzzwecken dienenden Flächen Bescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass gegen Naturschutzauflagen nicht verstoßen wurde oder
- Einverständniserklärung, dass die kontrollierende Zertifizierungsstelle sich bei der zuständigen Naturschutzbehörde informiert, ob der landwirtschaftliche Betrieb gegen Naturschutzauflagen verstoßen hat.

Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse nach den Nachhaltigkeitsverordnungen

Mit dieser erklärt der Landwirt alle Anforderungen der nachhaltigen Biomasseherstellung zu erfüllen.

Je nachdem, ob der landwirtschaftliche Betrieb innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union ansässig ist, ist der entsprechende beigefügte Muster-Vordruck zu verwenden. Die Selbsterklärung ist beim Ersterfasser zu hinterlegen.

Betriebsmittel

Für die Berechnung der Treibhausgasminderung sind Art und Menge der verwendeten Betriebsmittel zu dokumentieren, anteilig auf die Fläche, auf der die nachhaltige Biomasse angebaut wird nach:

- Diesel, Strom,
- Dünger, nach Art des Düngers differenziert, und
- Pflanzenschutzmittel, nach Art des Pflanzenschutzmittels differenziert.

Für Treibhausgasemissionen sind die tatsächlich erhobenen Werte zu nehmen, ggf. können Standard- bzw. Teilstandardwerte genommen werden.

Wie oft werden die Anbaubetriebe kontrolliert?

In der Europäischen Union werden Anbaubetriebe jährlich zu mindestens 3% durch anerkannte Zertifizierungsstellen kontrol-

liert, soweit diese den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 an eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung unterliegen oder Direktzahlungen bzw. Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erhalten.

Das gleiche gilt auch für die Anbaubetriebe, die in einer Organisation nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registriert sind und an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) teilnehmen.

Ansonsten werden Anbaubetriebe in der Europäischen Union jährlich mindestens zu 5% kontrolliert.

In den Drittstaaten werden die Anbaubetriebe jährlich mindestens zu 5% durch anerkannte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Wo bekomme ich welche Informationen?

Die Anbaubetriebe erhalten konkrete Informationen von ihren Ersterfassern oder dessen Zertifizierungssystem bzw. Zertifizierungsstelle.

Weitere allgemeine Informationen zur nachhaltigen Biomasseherstellung sind im Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung der BLE oder auf der Internetseite www.ble.de unter Kontrolle und Zulassung/Nachhaltige Biomasseherstellung zu finden.

Muster

Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) – Anbau in der Europäischen Union

Hiermit bestätige ich, dass die von mir angebaute und gelieferte Biomasse die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen erfüllt und die entsprechenden Nachweise vorliegen:

1.	☐	Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerflächen waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (§§ 4 bis 6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 1.1.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind.
2.	☐	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
3.	☐	Als Empfänger von Direktzahlungen unterfalle ich CrossCompliance. Die Biomasse erfüllt somit die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (§§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).
	☐	Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.
	☐	Ich habe/ werde in diesem Kalenderjahr einen Beihilfeantrag gestellt/ stellen.
4.	☐	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeits-Verordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
	☐	liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar,
	☐	liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
5.	☐	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll der Standardwert verwendet werden (§ 8 und Anlage 2).

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren von Zertifizierungsstellen, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anerkannt sind, überprüfen können, ob die Anforderungen der §§ 4 bis 7 der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden. Es ist zu dulden, dass sie dabei ggf. von Kontrolleuren der BLE begleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Muster

Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) – Anbau außerhalb der Europäischen Union

Hiermit bestätige ich, dass die von mir angebaute und gelieferte Biomasse die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen erfüllt und die entsprechenden Nachweise vorliegen:

1.	☐	Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerflächen waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (§§ 4 bis 6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 1.1.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind.
2.	☐	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
3.	☐	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)
	☐	liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar,
	☐	liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
4.	☐	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll der Standardwert verwendet werden (§ 8 und Anlage 2).

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren von Zertifizierungsstellen, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anerkannt sind, überprüfen können, ob die Anforderungen der §§ 4 bis 7 der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden. Es ist zu dulden, dass sie dabei ggf. von Kontrolleuren der BLE begleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Herausgeberin/Bezugsquelle

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefon: 0228 99 6845 - 2550 (Allgemeine Informationen)
Telefon: 0228 99 6845 - 2500 (Informationen zur Web-Anwendung Nabisy)
Fax: 0228 6845 - 3040
E-Mail: nachhaltigkeit@ble.de (Allgemeine Informationen)
E-Mail: nabisy@ble.de (Informationen zur Web-Anwendung Nabisy)
Internet: www.ble.de

Redaktion

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 412 - Anerkennungs- und Akkreditierungsfragen,
Nachhaltige Herstellung von Biomasse, Energiepflanzen

Gestaltung

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Pressestelle

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern/W

Foto/Bildnachweis

© Franz Pfluegl, Wong Hock Weng, lumenesca - Fotolia.com
Ökolandbau

Stand

Juli 2010